

Datum	13.03.2020
Zahl	HE6-STV-5737/2020 (002/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: B 110 Plöckenpass Straße – Grenzübergang Plöckenpass;
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet - aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen, kundgemacht am 13.03.2020 im Amtsblatt der Wiener Zeitung, - gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2019, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

Für die B 110 Plöckenpass Straße wird für den Grenzübergang „Plöckenpass“ ein

- allgemeines Fahrverbot -
(ausgenommen Einsatzfahrzeuge)

in beiden Richtungen verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen" sind auf den Absperrvorrichtungen anzubringen.

Eine entsprechende Ankündigung des Fahrverbotes hat in Mauthen, vor der Auffahrt Richtung Plöckenpass, zu erfolgen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und wird durch die Entfernung der Verkehrszeichen wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Mag. Fian)



Ergeht an:

1. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
2. die Polizeiinspektion Kötschach-Mauthen;
3. die Straßenmeisterei Kötschach;
4. das Straßenbauamt Villach;

Ergeht nachrichtlich an:

5. alle Gemeinden des Bezirkes.